

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW“. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffe sind in jedem Falle Personen weiblichen und männlichen Geschlechts angesprochen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Betrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine parteipolitische oder religiöse Zwecke. Der Verein bietet die Betreuung der Mitglieder auf dem Gebiet der persönlichen und betrieblichen Finanzen durch Sondertarife und Informationsdienst im Finanz- und Versicherungsbereich an.
- (2) Der Verein hat als Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständischen Belange der im Bereich Tätigen zu wahren, zu fördern und zu vertreten und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kindertagespflege zu fördern.
- (3) Der Zweck des Berufsverbandes wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Interessenwahrnehmung bei Gesetzgebung und Verwaltungsbehörden
 - Wahrung der wirtschaftlichen Interessen
 - Beratung und Unterstützung von Angehörigen des Berufsstandes
 - Information der Mitglieder über Fragen des Berufsrechts
 - Forderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Veranstaltung von fachbezogenen Tagungen
 - Entwicklung, Fortschreibung und Verbreitung von Qualitätsstandards
 - Austausch von Erfahrungen
 - Entlastung der Mitglieder von administrativen Aufgaben
 - Information über Beruf und Berufsverband
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Berufsverbandes kann jede natürliche Person sein, die in dem Bereich Kindertagespflege beruflich tätig ist.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Zwecke des Berufsverbandes ideell oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

- (3) Der Verein nimmt Mitglieder aus Nordrhein Westfalen (NRW) auf, er ist landesweit tätig.
- (4) Die Aufnahme in den Berufsverband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins.
- (6) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Das zu ernennende Ehrenmitglied hat seine Zustimmung dem Vorstand gegenüber zu äußern. Die Ernennung des Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - durch den Austritt des Mitglieds,
 - durch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Berufsverband.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds, der innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Beschlusses über die Ausschließung zu stellen ist, entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Erinnerung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben.

Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

§ 6 Organe

Der Berufsverband hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Berufsverbands dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte, dem Verband mitgeteilte, Adresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand lässt den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Es kann auch ein (oder mehrere) Versammlungsleiter gewählt werden.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zu seiner Verschmelzung oder Umwandlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, der über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (10) Jedes Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen. Die Anzahl der Bevollmächtigungen ist auf drei beschränkt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplan
 - Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen die Vorstandsentscheidung Berufung einlegen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Berufsverbands besteht aus:
 - der/dem Ersten Vorsitzenden
 - der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - sowie bis zu fünf Beisitzern
- (2) Der Berufsverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen ; zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; alternativ können die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
- (5) Der Vorstand fasst sein Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, Telefax oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Berufsverband bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§9 Geschäftsführung

Der Berufsverband hat eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und besorgt die laufenden Geschäfte des Berufsverbands. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Berufsverbands sein. Für den Abschluss des Anstellungsvertrags ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

§ 10 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Berufsverbands

Über die Auflösung des Berufsverbands kann nur eine allein für diesen Zweck eingeführte Mitgliederversammlung beschließen. Der zuletzt gewählte Vorstand übernimmt die Abwicklung der Geschäfte in Liquidationsvollmacht. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren. Sie entscheidet zudem über die Verwendung des Vereinsvermögens.